

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 443/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Klaus W [REDACTED] ,

B [REDACTED] , F [REDACTED] Straße [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 17. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger beantragte erstmals im Februar 1966 unter Hinweis auf § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG nF Entschädigung für Freiheitsschaden und suchte gleichzeitig um die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG nach. Am 30. September 1966 meldete er Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden nach und legte einen ausgefüllten B-Bogen vor. Durch Vergleich vom 7. Mai 1968 gewährte ihm die Entschädigungsbehörde für den Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsschaden die Wiedereinsetzung in die Frist des § 189 Abs. 1 BEG und 3.750 DM Entschädigung. Die Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden lehnte sie nach Beiziehung von Behandlungsunterlagen und Anhörung eines medizinischen Sachverständigen wegen Versäumung der Anmeldefrist ab. Der Kläger

- 3 -

erhob Klage zunächst mit dem Antrag, den Bescheid aufzuheben; die angekündigte Begründung ging erst nach Ablauf der Klagefrist ein. Das Landgericht wies die Klage auf Kapitalentschädigung, Rente und Heilverfahren ab, weil dem Kläger ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 EEG-Schluss mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 EEG nF nicht zustünde und die Fristen der §§ 189 Abs. 1 und 189a Abs. 1 EEG verstoßen seien. Der Kläger legte Berufung ein. Im Berufungsverfahren bat er um die Prüfung des Antrags auch unter dem Gesichtspunkt der Abhilfe.

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, die Klage sei mangels ausreichender Begründung innerhalb der Klagefrist unzulässig und Abhilfe gegenüber dem dadurch unanfechtbar gewordenen Bescheid nicht begründet, weil der Anspruch nicht wirksam angemeldet worden sei (§§ 189, 189a EEG) und er dem Kläger als Verfolgtem im Sinne des § 1 Abs. 1 EEG schon nach bisherigem Recht zugestanden habe.



Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß eine frühere Anmeldung des Anspruchs durch die Mutter als gesetzliche Vertreterin in deren Entschädigungsverfahren nicht vorliegt. Die Anmeldung des Freiheitsschadens im Februar 1966 und des Gesundheitsschadens im September 1966 war verspätet. Die Entschädigungsbehörde hat durch den Vergleich im Mai 1968 Wiedereinsetzung nur für den Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsschaden gewährt. Der Wortlaut der Vereinbarung ist eindeutig; für die fristgerechte Anmeldung auch des Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden läßt sich daraus nichts herleiten, ebensowenig aus dessen Bearbeitung (vgl. BGH RzW 1970, 314; 1973, 391). Eine Wiedereinsetzung für diesen Anspruch kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger die Umstände für das Zuwarten mit der Anmeldung des Gesundheitsschadens erst im gerichtlichen Verfahren und damit verspätet vorgetragen hat.

Ein rechtswirksamer Antrag läge daher nur vor, wenn der Anspruch nach § 189a BEG zulässigerweise nachgemeldet worden wäre, oder wenn nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG ein Neuantragerecht bestünde. Das ist nicht der Fall. Die Frist des § 189a Abs. 1 BEG zum 31. Dezember 1965 ist verstrichen; eine Wiedereinsetzung findet nicht statt (BGH RzW 1969, 505). Außerdem fehlte sowohl am 31. Dezember 1965 wie bei der Anmeldung des Anspruchs am 30. September 1966 ein nach § 189 BEG rechtswirksam gestellter Antrag; die Wiedereinsetzung für den Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsschaden wurde erst durch den Vergleich im Mai 1968 gewährt (vgl. BGH Urteil vom 16. März 1972 - IX ZR 139/70). Daß die Voraussetzungen für eine Nachmeldung nach § 189a Abs. 2 BEG vorgelegen hätten, macht auch die Beschwerde nicht geltend.

Nach den Feststellungen im Berufungsurteil drohten damals dem Kläger selbst nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen; sie waren der Grund dafür, daß die Mutter mit ihm zusammen flüchtete. Er war deshalb schon nach bisherigem Recht (§ 1 Abs. 1 BEG) entschädigungsberechtigt; daran bestand und besteht kein rechtlicher Zweifel. Damit entfällt ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlussG mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG nF. Das Berufungsurteil stimmt mit den Grundsätzen in BGH RZW 1970, 562; 1971, 40 überein.

Mangels wirksamer Anmeldung steht dem Kläger ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden nicht zu. Abhilfe kommt deshalb nicht in Betracht (vgl. BGH RZW 1972, 341; 344).

Mai

Henkel